

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 45

Vereinsnachrichten: Zu gunsten des Tschumifonds der Fachschule

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N° 45. Abonnement

Für die Schweiz
1 Monat Fr. 1.25
2 Monate " 2.50
3 Monate " 3.50
6 Monate " 6.—
12 Monate " 10.—

Für das Ausland:
(inkl. Postzuschlag)
1 Monat Fr. 1.60
2 Monate " 3.20
3 Monate " 4.50
6 Monate " 8.50
12 Monate " 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per spatiale Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N° 45. Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois Fr. 1.25
2 mois " 2.50
3 mois " 3.50
6 mois " 6.—
12 mois " 10.—

Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois Fr. 1.60
2 mois " 3.20
3 mois " 4.50
6 mois " 8.50
12 mois " 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent 4 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars.

Redaktion und Expedition: St. Jakobstrasse No. 11, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: St. Jakobstrasse No. 11, Bâle.

Inseraten-Aufnahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Siehe Warnungstafel!



Der 1. Dezember

ist der dritte diesjährige Termin für die Bestellung von

Verdienstmedaillen

(Breloues und Brochen)

für Angestellte mit 5 oder mehrjähriger Dienstzeit. Der Versand findet am 20. Dezember statt. Diejenigen Mitglieder, welche hievon Gebrauch machen wollen, werden hiemit höflich ersucht, dies vor dem 1. Dezember dem Zentralbureau anzugeben, worauf ihnen der bezügliche Prospekt nebst Bestellschein umgehend zugesandt wird. Das Zentralbureau.

Le 1^{er} décembre

est le troisième terme de cette année pour la commande de

Médailles de mérite

(Breloues et Broches)

aux employés comptant 5 ou plus d'années de service. L'expédition aura lieu le 20 décembre. Ceux de MM. les Sociétaires qui désirent en faire usage sont priés de s'annoncer avant le 1^{er} décembre au Bureau central, qui leur fera parvenir par retour du courrier le prospectus et le bulletin de commande. Le Bureau central.

Zu gunsten des Tschumifonds der Fachschule

sind eingegangen und werden hiemit quittiert und bestens verdankt: Von Ungenannt sein Wollendem 1 geloster Anteilschein (No. 1041) 100 Fr.

Der Kassier des Tschumi-Fonds: J. Botler, Hotel Victoria, Zürich.

Anteilscheine der Fachschule in Lausanne.

Von den diesjährig gezogenen Anteilscheinen sind nachstehende Nummern noch nicht eingelöst worden und es werden die Inhaber hiemit dringend gebeten, die Scheine quittiert an die Kantonalbank in Lausanne einzulösen oder aber sie dem Tschumifonds abzutreten. Für die Fachschulkommission. Der Präsident: J. Tschumi.

Table with columns for Nos. and amounts, listing contributions to the Tschumi fund.

Vereinsnachrichten.

Protokoll

Verhandlungen des Vorstandes vom 5. November 1907, 10 Uhr vormittags, im Hotel Viktoria in Zürich.

Anwesend sind:

- Herr F. Morlock, Präsident
J. Botler, Vizepräsident
C. Kracht, Beisitzer
E. Moellin,
W. Hafner,
O. Amsler, Sekretär.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.
2. Anträge zur Statutenrevision. Die aus der Beratung an letzter Sitzung über die Eingaben des Hoteliervereins Genf und Herrn H. Neithard in Zürich hervorgegangenen Anträge werden einer nochmaligen Prüfung unterzogen und es sollen diese dem Aufsichtsrat in einer nach Neujahr einzuberufenden ausserordentlichen Sitzung unterbreitet und daraufhin den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
3. Reglement des Zentralbureaus. Die beiden vorliegenden, den Versandlungen in letzter Sitzung entsprechend aufgestellten Reglemente werden nach nochmaliger Prüfung genehmigt.
4. Union-Reklame. Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem in der „Zeitschrift für Deutschlands Verleger“ erschienenen und von der Firma Rudolf Mosse den Mitgliedern auf dem Zirkularwege zugesandten Artikel gegen die Union-Reklame direkt und gegen das Abkommen des Hotelier-Vereins mit ihr indirekt; er findet jedoch keine Veranlassung gegen derartige, lediglich dem Konkurrenzzeit entsprechende Auslassungen Stellung zu nehmen, wenigstens insoweit nicht, als es sich um die Union-Reklame oder das Abkommen selbst handelt. Dagegen ist in dem betr. Artikel u. a. auch vom Sekretär des Hotelier-Vereins die Rede, und zwar in einer Weise, die den Tatsachen nicht entspricht. Ferner wird der Sekretär von gewissen Seiten bei den Mitgliedern in allen möglichen Tonarten verächtlich, so dass der Vorstand sich veranlasst sieht, zuhanden der Mitglieder folgende Erklärung abzugeben:
Unser Sekretär, Herr Amsler, hat sowohl im Vorstand wie im Aufsichtsrat vor der Beratung über das Abkommen in umfassender Weise Aufklärung über den Stand der Union und seine Beziehungen zu ihr gegeben, so dass beide Instanzen in vollster Kenntnis der Sachlage ihre diesbezüglichen Beschlüsse und Anträge zuhanden der Generalversammlung gefasst hatten. Das Verbleiben des Sekretärs im Verwaltungsrat der Union wurde vom Aufsichtsrat zur vertraglichen Bedingung gemacht, zwecks Wahrung der Interessen des Vereins und der Mitglieder.
Auch hat der Vorstand die vollste Ueberzeugung, dass der Sekretär in uneigennützigster Weise vorgegangen und lediglich das Interesse des Vereins und seiner Mitglieder im Auge gehabt hat und noch hat und dass alles, was den Mitgliedern in dieser Angelegenheit zur Kenntnis gelangt und geeignet erscheint, ihn zu diskreditieren, als Verleumdung aufzufassen ist.
Zugleich wurde gegenüber Mitgliedern behauptet, das Vereinsorgan habe, seit es mit der Union und nicht mehr mit den andern

Announcements in Verkehr stehe, einige Tausend Franken an Inserateinnahmen eingebüsst; demgegenüber stellen wir fest, dass diese Einnahmen nicht nur nicht zurückgegangen, sondern in den letzten zwei Vereinsjahren, während welchen das neue Verhältnis besteht, um 6000 Fr. gegenüber den Vorjahren zugenommen haben, worüber die Jahresberichte Aufschluss geben.

Im übrigen wird dem Sekretär Auftrag erteilt, mit allen geeigneten Mitteln und wo immer sich Gelegenheit dazu bietet, die Mitglieder über die ihnen durch das Abkommen mit der Union gebotenen Vorteile aufzuklären und es hofft der Vorstand, dass die Zentralisation der Hotelpropaganda zu einem baldigen fait accompli werde.

5. Die Reklamation eines Mitgliedes vom Genfersee betr. Einschätzung der Bettenzahl im Mitgliederverzeichnis soll auf brieflichem Wege erledigt werden.

6. Wasserschaden-Versicherung. Der vorliegende Vertragsentwurf der Versicherungsgesellschaft in Lyon (Vertreter: A. Eberhard, Zürich) wird in Beratung gezogen und mit einigen Zusätzen genehmigt. Sobald er zum Abschluss gelangt ist, soll er den Mitgliedern im Organ zur Kenntnis gebracht werden.

7. Chömage-Versicherung. Die Firma Gebr. Denner in Zürich, mit welcher schon im April d. J. ein Vertrag abgeschlossen wurde, der aber bis jetzt noch nicht zur Anwendung gelangte, weil die Firma glaubte, in ihrer Gesellschaft „Urbaine“ in Paris überbinden zu können, gibt nun nachträglich Veranlassung zu neuen Unterhandlungen. Es soll der betreffenden Firma mitgeteilt werden, dass der Verein auf den Vertrag verzichte, wenn er nicht in allen Kantonen, und ohne weiteres, zu Recht bestehe.

8. Hotelführer. Die Anregung eines Reisenden, es möchte der Führer auch diejenigen Hotels aufnehmen, die schon von 4 Fr. an (anstatt von 5 Fr.) Pension mit Zimmer abgeben, wird abgelehnt beschieden; denn bei den jetzigen Lebensmittelpreisen würde es eher angezeigt sein, die Grenze des Minimalpreises höher zu ziehen.

9. Technisches Informationsbureau. Eine Eingabe zwecks Einführung von Abonnements zur Benutzung eines fachmännischen Bureaus für Information über technische Anlagen in Hotels wird als undurchführbar verdankt.

10. Mitteilungen. Der Sekretär teilt mit, dass der den Mitgliedern in Aussicht gestellte „Zeitungskatalog für Hotelpropaganda“ in Bälde zum Versand gelangen werde; er habe an sämtliche ausländische Gesandtschaften und Konsulate je einen Abdruck, begleitet mit dem nötigen Hinweis über dessen Zweck, zur Prüfung zu gestellt, um ihn möglichst vollständig und zuverlässig zu gestalten.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr. Der Präsident: F. Morlock. Der Sekretär: O. Amsler.

Soll man zum Essen trinken?

Von Dr. Hans Fröhlich. (Nachdruck verboten).

Schon Horaz singt: Nunc est bibendum, aber vom Essen sagt er nichts. Freilich ist es nicht nur zuträglich, sondern durchaus nötig, zum Trinken immer mal etwas zu essen; zum Nektar gehört auch Ambrosia. Umgekehrt ist es sehr bequämlich, wenn man zum Essen etwas trinkt. Dies braucht natürlich durchaus nicht Alkohol zu sein. Schon Plinius sagt, dass es mager

macht, wenn man lange durstet und nie während einer Mahlzeit trinkt. Gleich mit der Ouvertüre zur Mittagmahlzeit, der Suppe, nimmt man ziemlich viel Flüssigkeit ein. Die Konsistenz und der Nährwert unserer meisten Suppen sind so gering, dass sie ohne weiteres als Getränk gerechnet werden können, ja in bezug auf ihren Gehalt an Nährstoffen hinter dem gleichen Quantum vieler eigentlichen Getränke zurückbleiben.

In der Regel sind Vieleser auch Vieltrinker. Wird den starken Essern das Trinken verboten, so ist ihnen auch ein gut Teil des Genusses am Essen verleidet. Darin liegt mit das Geheimnis der Erfolge des „Schweningers“ bei den Fetten, die den Freuden der Tafel zu stark gehuldet und sich auf diese Weise ihr Fett angemästet haben.

Ein Schluck immer mal zwischen dem Essen lässt die Speisen besser „rutschen“. Und wenn der Appetit aus irgend einem Grunde schwach ist, wobei nicht stets gerade der Magen, sondern sehr häufig die Nerven und das Gehirn die Attentäter sind, so regt ihn die Flüssigkeit wieder an.

Allerdings müssen die Magendrüsen um so mehr Salzsäure absondern, je mehr Flüssigkeit dem Magen zugeführt wird, denn der Prozentgehalt der verdünnten Salzsäure muss stets ungefähr zwei bis drei Zehntel betragen, um die nötige Verdauungskraft zu besitzen. Aber unser Magen ist darin sehr leistungsfähig. Derselbe Magen, der heute ein einfaches bürgerliches Mittagbrot und morgen ein grosses Diner anstandslos bewältigt, wird auch mit sehr verdünnten Flüssigkeiten fertig. Ausserdem werden, wie durch Untersuchungen festgestellt ist, die Flüssigkeiten schnell aus dem Magen in den Darm abgeführt, während die festeren Massen länger darin verbleiben.

Früher behauptete man auch bisweilen, dass der Alkohol die Verdauung verlangsamt. Das ist nach den neuesten wissenschaftlichen Versuchen keineswegs der Fall. Ja, kleine Alkoholgengen, bis zu 3%, können imstande sein, sogar eine Steigerung der Verdauung hervorzurufen.

So lange also beim Trinken gewisse durch die Erfahrung gegebene und individuell etwas verschiedene Grenzen innegehalten werden, schadet das Trinken zum Essen nicht nur nichts, sondern es erleichtert, wenn es dessen bedürfen sollte, diesen wichtigen Akt. Dies gilt jedoch nur für gesunde Menschen und solange das Trinken zum Essen innerhalb vernünftiger Grenzen bleibt. Es gibt Leute genug, die jahraus jahrein ihr Liter Bier oder ihre Flasche Wein zu Tisch geniessen, ohne den mindesten Schaden für ihre Verdauung davon zu spüren.

Schliesslich endet der Mensch doch, wie er angefangen hat, mit „Trinken“ und nicht mit Essen; und wenn die trockenen Lippen und die belegte Zunge schon längst alles Essen zurückweisen, schlürfen sie noch begierig das flüssige Labsal!

Die Gänseleberpastete.

Kulinarische Plauderei von W. v. Buttler. (Nachdruck verboten).

Der Winter mit seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen und Anforderungen steht vor der Tür. Die „Saison“ beginnt, die Saison, in der unser geliebter Magen wieder einmal beweisen soll, was er leisten kann, nachdem man ihn im Sommer wieder etwas „auf den Damm“ gebracht hat.

Die Diners! Wie manch armer Schlucker, bei dessen Mahlzeiten die Kartoffel den integrierenden Bestandteil bildet, sieht mit Neid